

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung
des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Ge-
schäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Be-
schluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der
Drucksache 7/2459**

**hier: Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung
der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maß-
nahmenverordnung
Stand: 12. November 2021**

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 12. November 2021 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 12. November 2021 übermittelt.

Gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 hat die Präsidentin des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 59. Sitzung am 15. November 2021 den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für zuständig erklärt.

Zur Beratung gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wurde das Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 12. November 2021 zusammen mit dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 12. November 2021 einschließlich gegebenenfalls weiterer zu übermittelnder Unterlagen zum Unterrichtsgegenstand überwiesen.

Die Überweisung durch den Ältestenrat erfolgte im Hinblick auf die Ermöglichung einer Stellungnahme (vergleiche Vorlage 7/2934).

Mit E-Mail aus dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 18. November 2021 hat die Landesregierung in Ergän

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Vorabdruck verteilt am 22. November 2021

Druck: Thüringer Landtag, 1. Dezember 2021

zung des Unterrichtsgegenstands in der Vorlage 7/2934 den angepassten Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 18. November 2021 übersandt (vergleiche Vorlage 7/2947).

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Unterrichtung in den Vorlagen 7/2934 und 7/2947 in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 am 19. November 2021 beraten, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die der Beratung zugrundeliegenden vorläufigen Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (vergleiche Anlagen*) an den Ältestenrat zu richten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung haben auf die Grenzen der inhaltlichen Befassung hingewiesen, da aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen mit weiteren tiefgreifenden Abweichungen zu rechnen gewesen sei, die außerhalb des gegenwärtigen Beratungsgegenstands liegen.

Im Hinblick auf die Ankündigung der Landesregierung, eine überarbeitete Fassung des Entwurfs einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vorzulegen, haben die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung angeregt, dass auf Antrag einer Fraktion oder der Parlamentarischen Gruppe der FDP im Ältestenrat eine Beratung im Landtag zu dieser überarbeiteten Fassung des Entwurfs einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung stattfindet (vergleiche Vorlage 7/2964).

Die Landesregierung hat dem Landtag zur 62. Sitzung des Ältestenrats am 22. November 2021 mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 22. November 2021 den Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 übermittelt (vergleiche Vorlage 7/2967).

Der Ältestenrat hat in seiner 62. Sitzung am 22. November 2021 auf der Grundlage der oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP beraten, die Zusage der Landesregierung zur Prüfung zur Kenntnis genommen, den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen, gebeten, die oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP als Anlagen zu dieser Unterrichtung zu übernehmen, und im Falle der Nichtberücksichtigung um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

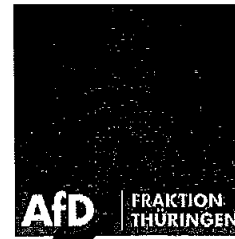
Birgit Keller
Präsidentin des Landtags

Anlagen

* Die Stellungnahmen wurden als Kenntnisnahmen 7/565, 7/566, 7/567 und 7/568 elektronisch bereitgestellt beziehungsweise verteilt.

THUR. LANDTAG POST
19.11.2021 15:19

28310/2021



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau Dr. Klisch
Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469
Telefax: +49 361 3772453

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme

71 5 6 5 -

ZV 127/2934

Erfurt, den 19. November 2021

Den Mitgliedern des AfSAGG

Den Mitgliedern des

AfSAGG

Stellungnahme der AfD-Fraktion zum

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO - (VL 7/2934)

Mit dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) wird die bislang geltende Corona-Verordnung unter dem Eindruck steigender Inzidenzen deutlich verschärft. Für die Thüringer Bevölkerung ergeben sich für die dann in der höchsten Warnstufe geltenden „2G“-Regeln starke Einschränkungen in allen Lebensbereichen, bis hin zum Ausschluss sogenannter Ungeimpfter von alltäglichen Aktivitäten.

Während beim ersten Auftreten des SARS-Cov-2-Virus und zum Zeitpunkt der Feststellung der „epidemischen Lage von nationaler Bedeutung“ noch wenig über das Virus oder die COVID-19-Erkrankung bekannt war und mit dem Beginn der COVID-19-Impfungen im Dezember 2020 kaum Wissen über deren Wirkung und Folgen vorlag, kann inzwischen auf eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Studien aus dem In- und Ausland sowie auf mannigfache Erfahrungen zurückgegriffen werden, die ein differenziertes Bild des Coronavirus, der COVID-19-Erkrankung, den Wirkungen und Folgen der Impfstoffe sowie der Effektivität der verschiedenen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus getroffenen Maßnahmen vermitteln. Der entsprechende Erkenntniszuwachs spiegelt sich allerdings nicht einmal ansatzweise im Entwurf der sechsten ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wider. Anstatt sich auf Maßnahmen insbesondere zum Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen zu beschränken, zieht sich die Politik der Landesregierung weiterhin auf die Durchsetzung einer technokratischen Regulierung des Alltags aller Menschen vornehmlich durch eine immer größere Menge an Verboten und Verhaltensvorgaben zurück.

Die Erfahrungs- und Lernresistenz der Regierung zeigt sich etwa in den der Verordnung zugrunde liegenden Begriffsbestimmungen und Methoden. Diese werden ungeachtet der bestehenden Kritik und berechtigter Zweifel an den Prämissen und der Effektivität der Maßnahmen unverändert weiterverwendet und ohne Berücksichtigung der Erfahrung ergänzt. Dies gilt beispielsweise mit Blick auf die Fragen, ob die PCR-Tests überhaupt ein geeignetes Mittel zur



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

info@afd-thl.de
www.afd-thl.de

IBAN: DE95 8205 1000 0163 0729 81
BIC: HELADEF1WEM

Diagnostik darstellen oder ob das Tragen von OP- und FFP2-Masken mehr schadet als nutzt sowie hinsichtlich der begründungsfreien Festlegung von Frühwarnindikatoren. Die im Verordnungsentwurf festgelegten Begriffsbestimmungen haben infolge einer unzureichenden Operationalisierbarkeit nicht zuletzt eine kaum standardisierte und folglich fehlerhafte Datenlage zur Folge, auf deren Grundlage wiederum die Ausrufung der jeweiligen Warnstufe erfolgt.

Ungelimpfte Beschäftigte in Branchen, in denen für die Kunden die „2G“-Regel gilt, müssen dem Entwurf zufolge alle 48 Stunden einen negativen PCR-Test vorlegen (§ 16). Dabei wird die Frage, wer diese kostspieligen Tests zahlen soll, ebenso wenig geklärt wie diejenige nach der Gewährleistung einer zeitnahen Laborauswertung oder die nach den Folgen für Arbeitnehmer im Falle eines unverschuldeten Nichtvorliegens eines Testergebnisses beispielsweise infolge einer Überlastung der Labore. Gerade für Arbeitnehmer im ländlichen Raum wirft der Entwurf die Frage nach der Praktikabilität der Regeln auf: Für sie bleibt etwa unklar, ob im Alltag Stellen zur Durchführung von PCR-Tests (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln) erreichbar und deren Öffnungszeiten mit ihrer Berufstätigkeit in Einklang zu bringen sind.

Die vorgebliche Genauigkeit der vorgesehenen Regelungen wirft weitere Fragen auf, deren Berücksichtigung sich die Landesregierung bislang verweigert hat. Insbesondere bleibt die Frage unbeantwortet, aus welchem Grund bei der „3G“-Regelung ein PCR-Test, die Einhaltung von Abständen und zusätzlich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich gemacht wird. Die Widersinnigkeit der Regelungen wird auch offenkundig, wenn man folgende Fragen an den Verordnungsentwurf stellt: Wenn der Entwurf implizit unterstellt, dass die Ansteckungsgefahr jederzeit gegeben ist, wie häufig wäre dann ein Test durchzuführen? Warum sollen ungeimpfte, „nicht-genesene“ gesunde Personen mit einem negativen Testergebnis keinen Zutritt zu Bereichen erhalten, für die die „2G“-Regel vorgesehen ist? Wieso wird die „2G“-Regel eingeführt, obwohl schon seit längerem bekannt ist, dass COVID-19-Geimpfte nur ungenügend durch die eingesetzten Impfstoffe geschützt werden, keine sterile Immunität erreichen und das Virus in erheblichem Maße auch selbst übertragen können? Warum wird trotz der letztgenannten Erkenntnisse bei geimpften Personen auf den Nachweis eines negativen Testergebnisses verzichtet?

Auch hat es immer noch keine Abwägung bezüglich der Wirksamkeit der Maskentragepflicht in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens gegeben. Ob eine medizinische Wirksamkeit im Alltag zum Tragen kommen kann, wenn die Maske unzählige Male am Tag auf und abgesetzt, in Hosen- und Handtaschen aufbewahrt oder tage- oder wochenlang getragen wird, ist nicht evaluiert worden.

Die Corona-Verordnung befördert mit der Einführung einer „2G“-Pflicht die Spaltung der Gesellschaft, die Diskriminierung von „Ungeimpften“ und nimmt über die festgelegten Maßnahmen und gravierenden Freiheitseinschränkungen die gesundheitliche Beeinträchtigung der gesamten Bevölkerung in Kauf. Der vermittelte Impfdruck auf bislang nicht-geimpfte Personen verkennet, dass die Übertragung und die Virenlast offensichtlich nicht wesentlich vom Impfstatus abhängen. Die ausschließliche Konzentration auf eine flächendeckende Impfung der Bevölkerung kann schon von daher nicht die Lösung sein, insbesondere auch dann nicht, wenn berücksichtigt wird, dass die Anzahl der mutmaßlich durch COVID-19-Impfungen bedingten Todesfälle gegenüber anderen Impfungen deutlich erhöht ist, es eine Vielzahl schwerwiegender Nebenwirkungen gibt und immer noch keine belastbaren Daten über die mittel- und langfristigen Wirkungen der neuen Impfstoffe vorliegen. Da Impfungen vor allem auf den individuellen Schutz des Geimpften zielen, bräuchte sich der Geimpfte nicht vor nicht-geimpften Personen zu fürchten, wenn die COVID-19-Impfung wirksam wäre. Auch der Verordnungsentwurf impliziert aber

die Unterstellung, dass nicht-geimpfte Personen „gefährlich“ wären und trägt so zur Etablierung eines öffentlichen Feindbildes bei.

Es hat den Anschein, dass der in den Zwangsmaßnahmen und Verboten der Corona-Verordnung zum Ausdruck kommende Aktionismus der Regierung von dem in den zurückliegenden Monaten vorgenommenen Abbau der Intensivbetten und den schon seit Jahren herrschenden strukturellen Mängeln im Gesundheitswesen, etwa dem Defizit an Pflegekräften in den Krankenhäusern, ablenken soll – also von dem jahrelangen Versagen der Thüringer Landesregierung im Bereich der Gesundheitspolitik. Dieses politische Versagen soll die gesamte Bevölkerung weiterhin ausbaden, indem sie unverhältnismäßigen widersprüchlichen und in ihrer Wirkung überaus fragwürdigen Regelungen unterworfen wird und indem man eine gesellschaftliche Gruppe (die „Ungelimpften“) als Sündenbock stigmatisiert.

Die AfD-Fraktion lehnt die Fortschreibung der freiheitsfeindlichen und unverhältnismäßigen Corona-Verordnung im vorliegenden Entwurf aufgrund der skizzierten erheblichen Unzulänglichkeiten und aufgrund der Weigerung der Landesregierung, ihre Maßnahmen auf einer fachlich angemessenen Abwägung der heute vorliegenden Erkenntnisse zu fundieren, ab.

Für die Fraktion

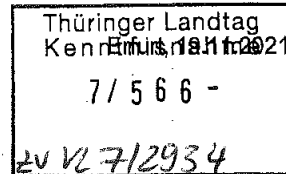


Lauerwald



Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

28322/2021
THÜR. LANDTAG POST
19.11.2021 16:31



Stellungnahme zum

Entwurf einer 6. Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO-) und zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (Thür SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Wir befinden uns mitten in der vierten Welle der Pandemie. Die Infektionszahlen erreichen bundesweit Spitzenwerte. Die pandemische Lage spitzt sich dabei besonders in Sachsen, Bayern und Thüringen zu. Die Intensivbettenauslastung wird in den nächsten Tagen und Wochen die Belastungsgrenzen erreicht haben. Schon gegenwärtig berichten Krankenhäuser und Pflegekräfte von massiven Überlastungssituationen. Vor allem ungeimpfte Menschen sind einem erhöhten Infektionsrisiko mit schweren Verläufen ausgesetzt. Vermehrte Impfdurchbrüche verdeutlichen aber, dass die Delta-Variante des Virus in dieser vierten Welle auch bereits zweifach geimpfte Menschen betrifft. Die Geschwindigkeit für die Impfkampagne der Booster-Impfungen muss erheblich gesteigert werden, um den Impfschutz wieder auf über 90 Prozent zu steigern. Weiterhin braucht es die zielgruppenspezifische Ansprache und Aufklärung über den Nutzen und die Notwendigkeit einer hohen Impfquote. Wir müssen alles daran setzen, das Infektionsgeschehen in den Griff zu bekommen. Ohne konsequentes Handeln und das Befolgen, sowie die Kontrolle der getroffenen Regelungen wird das nicht mehr möglich sein. Sollten die in der aktuellen Verordnung getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz keine deutlichen Erfolge zeitigen, wird die Landesregierung gebeten, schärfere Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu ergreifen. Insbesondere müssen Möglichkeiten des Impfens durch den stärkeren Ausbau der Impfstrukturen und niedrigschwellige aufsuchende Angebote für alle, auch ohne Terminvereinbarung geschaffen werden.

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie muss durch kurz-, mittel-, und langfristige Maßnahmen erfolgen. Diese Maßnahmen sollten mit dem Ziel ergriffen werden, dass keine Schulen, Kindertageseinrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder weitere soziale Einrichtungen wie z.B. Seniorenclubs und Jugendeinrichtungen geschlossen werden müssen.

Ergänzend muss der Umgang mit der Pandemie von Solidarität mit den hoch belasteten Beschäftigten im Gesundheitssystem geprägt sein und von einem besonderen Schutz derer, die sich (noch) nicht mit Impfungen vor einer Infektion schützen können.

1. Impfbereitschaft und Impfquote

Zentrales Ziel ist die konsequente Erhöhung der Impfquote und der weitere Ausbau der bereits jetzt starken Quote bei den Booster-Impfungen.

Den Mitgliedern des

.....
#ISA66

Den Mitgliedern des

.....
ALTR
zu TOP 16 der 62. Sitzung
am 22.11.2021



Niedrigschwellige und aufsuchende Impf-Angebote sind nach Ergebnissen der COSMO-Studie die geeignetste Möglichkeit, die Impfquote zu erhöhen. Aus diesem Grund begrüßen wir die Aufstockung der mobilen Impfteams für die Pflegeeinrichtungen und Altenheime durch die KVT sehr. Die mobilen Teams sollen künftig auch die Werkstätten und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen aufsuchen. Die Gruppe der in häuslicher Pflege ist ebenso in den Blick in zu nehmen und für besonders niedrigschwellige Impfangebote vorzusehen.

Wir bitten die Landesregierung zusammen mit der KVT den gezielten Einsatz mobiler Impfteams am Arbeitsplatz unter Involvierung von Betriebs- und Personalräten und in Kommunikation mit den Gewerkschaften zu prüfen.

Aus unserer Sicht muss die Impf-Kampagne besonders diejenigen erreichen, die qua ihres Alters oder ihres Arbeitsplatzes von einem zusätzlichen Schutz profitieren. Wir bitten die Landesregierung in Abstimmung mit den Kommunen, die über 60-jährigen Menschen schriftlich über die Möglichkeit einer Impfung informieren und die konkreten Impfmöglichkeiten benennen. Zudem sollen sich das TMBJS in Zusammenarbeit mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und die Schulträger bei der Organisation von Booster-Impfungen für ihre Beschäftigten stark machen einbringen.

Neben diesen Maßnahmen kann die Erhöhung der Impfbereitschaft durch gezielte Information und Aufklärung erfolgen, z.B. durch die Motivation von Genesenen, sich impfen zu lassen, durch eine Ausweitung der medialen Räume der Impfkampagne (Radio, TV, social media, Bushaltestellen), durch Impfmobile, die vor Ort fahren, sowie am Beispiel von Hessen orientiert, zusätzliches mehrsprachiges Infomaterial.

Dem nach der Zulassung eines Impfstoffes für 5-11jährige zu erwartenden Ansturm auf die Kinderarztpraxen muss mit geeigneten Mitteln begegnet werden. Die enge Einbindung, Information und Begleitung der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte in den Prozess der Bereitstellung von Impfmöglichkeiten ist dringend geboten.

2. 2G für Veranstaltungen, Gastronomie und Kultur / Einhaltung AHA+L+A im Einzelhandel

Wir begrüßen die Einführung von 2G mit Maskenpflicht für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und regen an, die Maskenpflicht auch auf die weiteren Geltungsbereiche von 2G wie Reisebusveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Beherbergungsbetriebe zu erweitern.

Wir fordern, dass die Landkreise verpflichtet werden, alle förmlichen Instrumente, die ihnen verwaltungsrechtlich zur Verfügung stehen, zur Kontrolle und Umsetzung von Pandemiemaßnahmen auch nutzen. Dazu gehören auch entsprechende Amtshilfeersuchen an die kreisangehörigen Gemeinden und Städte. Zudem sind diese förmlichen Amtshilfeersuchen konsequent durchzusetzen. Gleichzeitig erwarten wir von den Aufsichtsbehörden des Landes, diesen Anspruch umzusetzen.

Wir vertreten die Auffassung, dass es den Kommunen ermöglicht werden muss, dass ihre Maßnahmen der Pandemiebekämpfung über die Vorgaben des Landes hinausgehen. Die Verordnung gilt als Mindeststandard an Maßnahmen.

Wir begrüßen das Vorhaben des Innenministeriums, seinerseits bei den Kontrollen Unterstützung zu leisten.

Zur Sicherung der Versorgung müssen im Einzelhandel Schutzmaßnahmen und Einhaltung der AHA Regelungen sichergestellt werden.

Im Einzelhandel sollte eine FFP2-Maskenpflicht eingeführt und im öffentlichen Personennahverkehr muss die FFP2-Maskenpflicht wiedereingeführt werden. Wir bitten die Landesregierung, sich für die Versorgung mit FFP2-Masken für Menschen mit niedrigem Einkommen ähnlich wie im Frühjahr 2021 einzusetzen.

Eine differenzierte Ausweisung der Zugangsmöglichkeiten zu therapeutischen Angeboten im Bereich der heiltherapeutischen Angebote (wie Physio- und Ergotherapie, Logopädie etc.) und der Gesundheitsvorsorge (wie Geburtsvorbereitung, Geburt und Säuglingspflege und Wochenbett) müssen Eingang in die Verordnung finden.

3. Impfpflicht und Regelungen am Arbeitsplatz

Die Äußerungen des Deutschen Ethikrates sowie der Leopoldina hinsichtlich einer Impfpflicht für bestimmte Berufsfelder begrüßen wir. Daher bitten wir die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Impfpflicht für bestimmte sensible Berufsgruppen wie im pädagogischen und medizinischen Bereich sowie von Beschäftigten in Justiz und Polizei mit Bürger*innenkontakt einzusetzen. In gleichem Maße schätzen wir die hohe Verantwortungsbereitschaft (die sich auch in einer signifikant höheren Impfquote zeigt) der Menschen dieser Berufsgruppen und fordern, dies besonders anzuerkennen.

Die Einführung einer allgemeinen 3G-Pflicht am Arbeitsplatz durch Bundesgesetz begrüßen wir, insbesondere durch die Position des DGB, dass eine 3G-Regel am Arbeitsplatz praktikabel ist. Allerdings ist die zusätzliche Einführung einer Testpflicht unabhängig von Impf- oder Genesenenstatus in genannten sensiblen Bereichen aus unserer Sicht zwingend erforderlich, um den bestmöglichen Schutz der vulnerablen Gruppen wie Kinder und Jugendlichen, die momentan noch kein Impfangebot erhalten haben sowie Menschen, die im Falle einer Infektion in akute Lebensgefahr geraten würden.

Ebenfalls ist ein landesweites Angebot von mindestens zwei Corona-Tests je Woche für die Kinder einzuführen, die eine der Thüringer Kindertagesstätten besuchen, dies ist als altersgerechtes und individuelles Testangebot umzusetzen. Die Träger sollen einen Erstattungsanspruch haben. Diesen muss das Land über die Kommunen realisieren.

Damit die Testpflicht an Schulen und das Testangebot an den Kindertagesstätten umgesetzt werden kann, braucht es eine stabile und vorausschauende Strategie zur Beschaffung von Corona-Tests für die Schulen und Kindertagesstätten, damit kontinuierlich ausreichend Tests vorgehalten werden können. So sollen u.a. die benötigten Corona-Tests für die Testpflicht an den Schulen und das Testangebot an den Kindertagesstätten ressortübergreifend aus den Mitteln des Sondervermögens „Corona“ finanziert werden.

Die im Infektionsschutzgesetz vorgesehene Einführung einer Testpflicht unabhängig von Impf- oder Genesenenstatus in genannten sensiblen Bereichen wie zum Beispiel in medizinischen-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen sehen wir angesichts der angespannten Pandemielage als zwingend notwendig an.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Wiedereinführung der kostenfreien Bürger:innentests. Damit wird auch garantiert, dass auch Menschen bei Zusammentreffen unter 2G vorher Testmöglichkeiten nutzen können. Die Infrastruktur zur Möglichkeit für kostenfreie Bürger:innentests muss deutlich ausgebaut werden, hier erwarten wir, dass die Landesregierung alles erdenklich Notwendige tut, um allen Thüringer:innen die Teilnahme an regelmäßigen und wohnortnahen Testungen zu ermöglichen.

4. Hochschulen

Auch wenn im Rahmen der Hochschulautonomie die Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten weitestgehend den Einrichtungen im Rahmen der Regelung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO obliegt, sollten klarere und einheitlichere Vorgaben je nach Warnstufe in Erwägung gezogen werden. Dies betrifft dienstrechtliche Konsequenzen beim Zuwiderhandeln von Lehrenden gegen § 22 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, ebenso wie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Veranstaltungen auch am Platz und die Kontrolle der 3G-Nachweise.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Auslegung der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes auch Studierende an den Thüringer Hochschulen die Möglichkeit erhalten zweimal wöchentlich ein Testangebot in Anspruch nehmen zu können. Damit die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen an den Hochschulen zur Umsetzung dieser Angebote sich nicht zulasten der Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule auswirken, sind analog zu anderen Bildungseinrichtungen wie den Schulen, die Kosten für die Beschaffung und Durchführung der Tests entsprechend zu finanzieren. Tests die unter Aufsicht an den Hochschulen stattfinden, sollten analog zu Testungen an Schulen zertifiziert und auch beim Zutritt zu Bereichen außerhalb der Hochschule und des Studierendenwerkes anerkannt werden.

Die aktuelle pandemische Situation und die nachwirkenden Belastungssituationen für die Studierenden machen deutlich, dass auch für dieses Semester Maßnahmen zur Entlastung ergriffen werden müssen. Das bedeutet entsprechend der gesetzlichen Grundlage, die erneute Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um 1 Semester sowie die weitere Aussetzung der Langzeitstudiengebühren durch das TMWWDG. Ebenso sollen die Hochschulen weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten Prüfungserleichterungen weiter fortsetzen wie bspw. vereinfachte Verfahren zum Prüfungsrücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen von Abschlussarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten, dem Aussetzen von Erstantritts- und Wiederholungsfristen und ähnliches.

5. Solidarität im Pandemiemanagement

Das Land Thüringen muss in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder eine starke Stimme für die Unterstützung der Beschäftigten bei den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst und Gesundheitswesen sein.

Um besonders das Pflegepersonal zu würdigen, fordern wir die Landesregierung auf sich auf Bundesebene für die erneute Zahlung einer Coronaprämie, welche alle nichtärztlichen Beschäftigten in der Pflege und in der Gesundheitsversorgung, erreichen muss. Außerdem muss der Bund bereits jetzt den Beginn des Aufbaus von Reha-Maßnahmen und Reha-Einrichtungen für Long Covid-Patient:innen in den Blick nehmen.

Wir gehen davon aus, dass die vorgeschriebene Kontaktnachverfolgung weiterhin Bestand hat und ebenfalls bei der kommenden 2G-Regelung umgesetzt werden wird. An diesem Punkt verweisen wir erneut auf die Forderung der letzten Stellungnahmen, die digitale Kontaktnachverfolgung anzuerkennen.

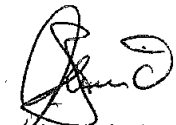
Die Stellungnahme zur vorangegangenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hat in ihrer Gültigkeit nichts verloren und gilt fort. Wir verweisen ergänzend auf die darin gemachten Forderungen und Hinweise. Im Übrigen verweisen wir zudem auf die Notwendigkeit der AHA-L Regelungen. Hierzu braucht es einen deutlicheren Appell an die Branchen,

bzw. stärkere Kontrollen. Wir verweisen außerdem auf unseren Ausführungen zum Frühwarnsystem und der vierten Welle auf unsere vorherigen Stellungnahmen.

Wir appellieren weiterhin an die Schulträger, die im Haushalt bereit gestellten Mittel für den Einsatz von Luftfiltern entsprechend der aktuellen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und CO₂- Ampeln zu nutzen und schnellstmöglich Vorsorge zu treffen, damit der Schulbetrieb unter Berücksichtigung aller präventiven Vorkehrungen durchgeführt werden kann.

Für die Fraktionen:

DIE LINKE



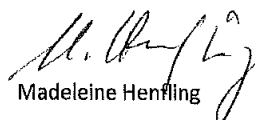
André Bleichschmidt

SPD



Diana Lehmann

Bündnis 90/ die Grünen



Madeleine Henfling

THÜR. LANDTAG POST
19.11.2021 17:39

28330/2021

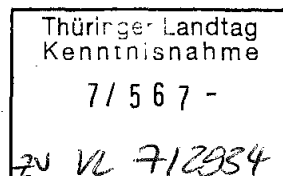


An die
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Frau Dr. Cornelia Klisch
im Hause

19. November 2021

Stellungnahme

der Fraktion der CDU



Den Mitgliedern des

..... *ASAG*

Die Fraktion der CDU nimmt gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung und Ziffer I des Beschlusses des Thüringer Landtages „Beteiligung des Parlaments während der Corona-Pandemie sicherstellen“ (Drs. 7/2459) vom 18. Dezember 2020 zum Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (Vorlage 7/2947) Stellung:

Stellungnahme

Derzeit (Stand 19.11.2021) befindet sich gemäß dem Thüringer Frühwarnsystem keine Thüringer Kommune außerhalb der höchsten Warnstufe 3. Diese Warnstufe 3 tritt bei einer prozentualen IST-Belegung (Belastungswert) von 12% und einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Schutzwert) sowie einer 7-Tages-Inzidenz (Frühwarnindikator) von über 200 Personen in Kraft. Thüringenweit wird der die höchste Warnstufe auslösende **Belastungswert** mit derzeit in Summe **28,8%** um mehr als das Doppelte überschritten. Die Steigerung betrug innerhalb der letzten 10 Tage 39,8%. Geht man von gleichbleibenden Steigerungswerten aus, beträgt die Auslastung am 29.11. bereits 40,3% und am 8.12. 56,4%. Neben der Intensivbettenauslastung ist die Belastung der Pflegekräfte enorm und es steht zu vermuten, dass ein Belastungswert von 100% aufgrund des Mangels an Pflegekräften bereits nicht erreicht werden kann. **Es droht ein Kollaps des Gesundheitssystems**, bei dem nicht mehr alle Patienten versorgt werden können.

Gleichzeitig ist die Situation an den Thüringer Schulen und Kindergärten ebenfalls dramatisch. Vielfach entfallen Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten werden reduziert. Allein in Erfurt sind mehr als 20 Kindergärten derzeit aufgrund von Corona-Infektionen



geschlossen. Für die Eltern bedeutet dies oftmals langwierige Abstimmungsprozesse mit den Arbeitgebern, für Arbeitgeber oftmals Arbeitskraftausfälle, die wiederum von anderen Kollegen kompensiert werden müssen. Es handelt sich um eine Situation, bei der von einem ungeordneten Lockdown gesprochen werden kann. **Die Landesregierung ihrerseits ist in der Frage des Schutzes der Kinder vor Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachlässig.** Sowohl beim Ausbau der Luftfilter als auch der Schaffung von Sicherheit für die Kinder, Jugendlichen und Lehrer an den Schulen durch Tests hängt Thüringen selbst hinter den eigenen nicht ausreichenden Zielen hinterher. Durch die Nichttestung und mangelhafte Beschaffung der Tests existiert eine massive verdeckte Pandemie und stille Durchseuchung der Bevölkerung. Der Infektionsverlauf kann ebenfalls (auch angesichts der aktuellen 7-Tages-Inzidenzen) nicht mehr nachverfolgt werden. Das Warnen und die **Kontaktnachverfolgung kommt zum Erliegen** und wird unwirksam, sodass wie in Erfurt die Bevölkerung aufgerufen werden muss, sich selbst in Quarantäne zu begeben und eigenständig Kontaktpersonen zu warnen. Zusammenfassend kann man sagen: Die Landesregierung hat die Kontrolle über die Pandemie verloren.

Angesichts dieser dramatischen Situation nicht nur in Thüringen halten wir den durch die Bundestagsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingeschlagenen Weg, **die epidemische Lage nationaler Tragweite nicht zu verlängern für kontrafaktisch** und fahrlässig. Eine epidemische Lage nationaler Tragweite existiert weiterhin, worauf unter anderem der DIVI-Verbandspräsident Gernot Marx im MDR hinwies. Marx plädiert dafür, die eigenen Instrumente nun nicht einzuschränken, die sich als wirkungsvoll erwiesen hätten. Mit dem Ende der epidemischen Lage nationaler Tragweite **entfällt** jedoch nicht nur die **Ermächtigung für viele Instrumente der Pandemiebekämpfung** (wie etwa Ausgangsbeschränkungen, Betriebs- oder Veranstaltungsuntersagungen), es entfallen damit auch zahlreiche darauf aufbauende Regelungen und Möglichkeiten, wie bspw. die Unterstützung der Bundeswehr. Damit schränken die drei Parteien ohne Not die zur Verfügung stehenden Instrumente in der Zeit der bisher höchsten Infektions- und Hospitalisierungszahlen ein. Durch die neue Rechtslage und die Zuständigkeitsverlagerung auch in den Verantwortungsbereich der Landtage ergeben sich neue Unsicherheiten in einer ohnehin schon schwierigen Zeit. Die CDU-Fraktion wird ihrer Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Thüringer Bürgerinnen und Bürger gerecht werden. Das Verhalten der koalitionsverhandelnden Fraktionen ist jedoch fahrlässig und gefährlich.

Im heute (19.11.) geänderten Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) wird in § 28 a Abs. 9 geregelt, dass in der Zeit bis zum Ablauf der epidemischen Lage nationaler Tragweite (=25.11.2021) beschlossene Verordnungen gilt, dass alle in § 28 a Abs. 1 benannten Instrumente zur Bekämpfung der Corona-Pandemie **bis zum 15.12.2021** genutzt werden können. Abs. 1 ermöglicht tiefgreifende und als „Wellenbrecher“ geeignete Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind nach § 28 a Abs. 8 IFSG ausgeschlossen, für Verordnungen, die nach § 28 a Abs. 9 nach dem 25.11.2021 beschlossen werden. **Es liegt einzig in der Zuständigkeit und Verantwortung der Landesregierung, diese Maßnahmen zu ergreifen.** Diesbezüglich fragt die Fraktion der CDU:

1. Aus welchen Gründen sieht die Landesregierung keine entsprechenden Maßnahmen bspw. als vierte Warnstufe in ihrer Verordnung vor?

2. Aus welchen Quelle speist sich die offensichtliche Gewissheit der Landesregierung, dass es der Instrumente nach § 28 a Abs. 1 nicht bedarf?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zu ergreifen, falls sie zur Feststellung gelangt, dass es dieser Instrumente nach § 28 a Abs. 1 bedurft hätte?

Ansichts des diffusen Infektionsgeschehens bieten langfristig nur eine Erhöhung der Impfquote und kurzfristig nur zusätzliche Tests höhere Sicherheit. Die Erhöhung der Impf- und Testzahlen muss daher Bestandteil des thüringischen Pandemiemanagements sein. Zur Erhöhung der Impfquote und zusätzlicher Booster-Impfungen hat die CDU-Fraktion in ihrer parlamentarischen Initiative (Drs. 7/4407) Vorschläge geliefert.

Vorrangiges **Problem der Thüringer Teststrategie** scheinen derzeit die **Laborkapazitäten** zu sein. Durch nicht zumutbare Wartezeiten auf PCR-Tests von teilweise mehr als 48h (max. Alter des Tests als Zugangsvoraussetzung) verliert der PCR-Test als medizinisch genaueste Negativ-Bescheinigung seine Wirkung. Hier muss die Landesregierung nachsteuern, insbesondere, wenn die Landesregierung auf verpflichtende PCR-Testungen für Berufsgruppen insistiert. Anderenfalls ist die Verordnung nicht umsetzbar. **Es ist Pflicht der Landesregierung, die Umsetzbarkeit der eigenen Verordnungen zu prüfen und zu gewährleisten.**

In § 10 Abs. 3 werden die Testergebnisse eines PCR-Tests oder die Bescheinigung eines negativen Schnelltests nach § 9 Abs. 10 einem Selbsttest gleichgesetzt, wenn dieser Selbsttest verlangt wird. Diese Gleichsetzung fehlt, falls ein Schnelltest verlangt wird, für die PCR-Testung. Dies führt zur rechtlichen Unsicherheit, ob beispielsweise Kinder zwischen 6 und 18 Jahren mit einem vorliegenden negativen PCR-Test ebenfalls nach § 13 Abs. 2 dem zugangsberechtigten Personenkreis bei Zugangsbeschränkungen angehören.

Für Besuche von Angehörigen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen werden richtigerweise negative Schnelltestergebnisse vorausgesetzt, die maximal 24h alt sind. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder zeitlicher Kapazitäten sind diese Tests oft schwer zu beschaffen. Hier wären tägliche **kostenlose Testmöglichkeiten im Rahmen des kostenlosen Bürgertests an allen Thüringer Kliniken und stationären Pflegeeinrichtungen** wünschenswert.

Für die Fraktion der CDU



Zippel MdL

THÜR. LANDTAG POST
19.11.2021 20:16

28338/2021

FDP im Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

**Freie
Demokraten**im Landtag
Thüringen **FDP**Thüringer Landtag
Kenntnisnahme

71 568 -

zu Nr. 7/2934

Den Mitgliedern des

Erfurt, 19.11.2021

.....*AFSAGG*.....

Stellungnahme der parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag zur Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)

Die neue Landesverordnung umfasst große Veränderung zur vorherigen Regelung und stellt gleichzeitig auch eine Anpassung an die neue Rechtslage dar. Bei Betrachtung der aktuellen Zahlen sollte das Aussetzen von Testungen von Geimpften hinterfragt werden, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Insbesondere in den Pflegeeinrichtungen sollte auch unabhängig von der aktuellen Warnstufe ein täglicher Test verpflichtend sein. Die Landesregierung muss alle uns zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um die vulnerablen Gruppen vor dem Virus zu schützen.

Ein flächendeckend verfügbares Testangebot ist elementar zur Bekämpfung der Pandemie. Bürgertests können entscheidend dazu beitragen, Infektionsketten zu unterbrechen. Das alleinige Vertrauen auf 2G schafft eine trügerische Sicherheit. Auch Geimpfte und Genesene können erkranken sowie andere Menschen infizieren. Um das Virus einzudämmen, ist in der gegenwärtigen Situation das regelmäßige Testen durch medizinisch geschultes Personal enorm wichtig. Mit Hilfe dieser Tests lassen sich Infektionsketten erkennen und unterbrechen.

FDP im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon: +49 361 3772701

E-Mail: info@freiedemokraten-landtag.de

Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC: HELADEF1WEM

Steuernummer: 151 / 198 / 13759

Vorsitzender: Thomas L. Kemmerich

Geschäftsführer: Tim Wagner



Freie Demokraten



im Landtag
Thüringen **FDP**

Ein zentrales Ziel sollte es zudem sein, die Impfquote in Thüringen zu erhöhen und für die Booster-Impfung zu werben. Wir fordern daher die Landesregierung erneut dazu auf, das Impfangebot niedrigschwelliger zu machen und Impfungen an Orten anzubieten, an denen sich viele Menschen aufhalten. Zusätzlich sollen auch wieder die Impfzentren in Thüringen, wie etwa an der Messe in Erfurt, wieder in Betrieb genommen werden. Diese haben sich in der Vergangenheit nicht nur bewehrt, sondern mit der Verlängerung der Mitfinanzierung von Impfzentren vom Bund ist ein wesentlicher Teil der Finanzierung weiterhin gesichert. Die besonders gefährdete Gruppe der über 60-jährigen sollten per Brief persönlich angesprochen werden und mit Informationen zum Impfen über die Vorteile einer Impfung aufgeklärt werden.

Weiterhin fordern wir die rasche Beschaffung des Medikaments Molnupiravir, das kürzlich die Notfallzulassung durch die EMA erhalten hat. Das Mittel kann zur Behandlung nicht beatmungspflichtiger COVID-19-Patienten eingesetzt werden, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, schwer zu erkranken. Ebenso – vorbehaltlich einer Notfallzulassung – das Medikament Paxlovid, das am Beginn der Notfallzulassung steht und bei Risikopatienten nach einer Corona-Infektion die Wahrscheinlichkeit einer Krankenhauseinweisung oder eines Todes um 89% reduziert.

Das stufenartige Frühwarnsystem begrüßen wir. Einen Stufenplan mit mehreren Variablen und klarem Aufzeigen der daraus folgenden verschärfenden oder entlastenden Maßnahmen fordern wir schon seit Monaten und freuen uns, dass dieses System aus dem Bund übernommen wird. Eine Verschärfung der Maßnahmen angesichts des aktuellen Anstiegs an Infektionen und der Belegung der Intensivbetten ist richtig, die Festlegung der einzelnen Maßnahmen erscheint jedoch sehr beliebig.

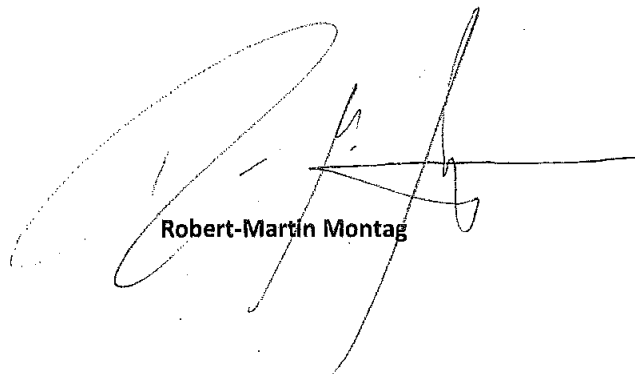
Freie Demokraten



im Landtag
Thüringen **FDP**

Exemplarisch sei verwiesen auf eine 2G Zugangsbeschränkung für Tanzschulen (§ 20 Absatz 3 Nr. 1 lit. I)), die wir als Bildungseinrichtungen betrachten, und anderen ähnlichen Einrichtungen, die angesichts der 3G Zugangsbeschränkung für Fahrschulen (§ 20 Absatz 2 Nr. 2) nicht verständlich ist. Unter Einhaltung entsprechender Hygienevorschriften sollte hier eine einheitliche Linie möglich sein.

Für die parlamentarische Gruppe



Robert-Martin Montag